



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest –Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände vom 10. Dezember 2020
- Seite 3** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 19. Mai 2021
- Seite 4** Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Raum
- Seite 6** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 21. April 2021
- Seite 6** Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal
- Seite 8** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 14. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 26. April 2021
- Seite 8** Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest –Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände vom 10. Dezember 2020

Die auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände festgelegten Risikogebiete im Landkreis Barnim und die getroffenen Anordnungen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hinweis:

Gemäß § 3 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) haben weiterhin alle Geflügelhalter sicherzustellen, dass

- Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
- Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Eberswalde, 6. Mai 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 19. Mai 2021

Die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt

am Mittwoch, den 19. Mai 2021 um 18 Uhr
in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, 4. Mai 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|----|-------------|--|
| 1 | | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| 2 | | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner |
| 3 | | Bestätigung der Tagesordnung |
| 4 | | Kontrolle der Niederschrift vom 21. April 2021 |
| 5 | | Einwendungen gegen die Niederschrift der 11. Sitzung vom 21. April 2021 |
| 6 | | Verwaltungsbericht des Jugendamtes |
| 7 | | Bericht zur Drogenprävention |
| 8 | II-51-12/21 | Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim |
| 9 | | Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften |
| 10 | | Sonstiges |

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

keine Themen

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Raum

Auf Grundlage von § 26 Abs. 2 Ziffer 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021, wird angeordnet:

1. Alle Personen haben eine medizinische Maske zu tragen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sind gemäß § 2 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV und unbeschadet des § 14 Abs. 8 der 7. SARS-CoV-2-EindV folgende Personen befreit:

- a) vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 7. SARS-CoV-2-EindV Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
- c) Personen, denen die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 16. Mai 2021.

Begründung:

Am 29. April 2021 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 70 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen ist somit im gesamten Landkreis weiterhin hoch. Diese Lage lässt sich nicht auf bestimmte Infektionsherde innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes zurückführen.

Der Landkreis bekämpft das o. g. Infektionsgeschehen mit dieser Allgemeinverfügung, zu der er gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt ist. Danach kann der Landkreis die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske an den öffentlichen Orten gemäß Ziffer 1 anordnen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf Wochenmärkten besteht nach Maßgabe der §§ 2, 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Das Tragen einer medizinischen Maske hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer medizinischen Maske nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts zumindest

minimiert. Wer eine medizinische Maske trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit COVID-19 zu verlangsamen.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Sie gelten an allen öffentlich zugänglichen Orten des Kreisgebiets, an denen sich Menschen – gewollt oder nicht – unter freiem Himmel so nahe kommen, dass die Gefahr einer Tröpfcheninfektion besteht. Diese Gefahr droht immer dann, wenn Passanten wegen der Ortslage, eines bestimmten Anlasses oder einer Kombination aus beidem den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. So kommt es z. B. an Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen vor und nach Abfahrt/Ankunft, auf engen Gehwegen, vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen oder auf den Wegen in Schulnähe zu Schulbeginn und -schluss häufig zu Ansammlungen und Stauungen. Die medizinische Maske hilft in diesen Situationen, eine Infektion trotz Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern doch noch zu vermeiden.

Die Anordnungen sind im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen eine medizinische Maske zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die medizinische Maske an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit COVID-19 nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Schließlich lassen die bislang verabreichten Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus sowie die Möglichkeit von Schnelltests die Anordnung nicht unverhältnismäßig erscheinen.

Die Impfquoten für die Bevölkerung im Landkreis lagen nach dem Informationsstand der Kreisverwaltung am 29. April 2021 bei 16,23 Prozent (Erstimpfungen) und 6,67 Prozent (Zweitimpfungen).

Schnelltests sind zwar seit 6. März 2021 flächendeckend im Angebot. Passanten/innen können aber im Moment der Begegnung nicht erkennen, ob andere Verkehrsteilnehmer/innen tagesaktuell negativ getestet wurden. Umgekehrt müssen getestete Personen damit rechnen, dass ihr Schnelltest eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht ausschließt. Das Robert-Koch-Institut hat insoweit eine Fehlerquote von annähernd 2,2 Prozent auf der Basis von 10.000 Testergebnissen ermittelt (Stand: 24. Februar 2021). Das damit verbundene Restrisiko einer Infektion im öffentlichen Raum lässt sich mit der Anordnung angemessen minimieren.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung folgt der Geltungsdauer der 7. SARS-CoV-2-EindV.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter www.covid19.barnim.de in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Eberswalde, 3. Mai 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Termin: 22. März 2021, 14 Uhr
Ort: Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Plenarsaal

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
8	<p>Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung von Prüfsingenieurleistungen für Baustatik auf Basis der Brandenburgischen Bauordnung</p> <p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Verbandsversammlung beschließt die Auswahl des Prüfsingenieurs Dr.-Ing. Hartmut Kalleja, Keplerstraße 8-10 aus 10589 Berlin für die Erbringung von Prüfsingenieurleistungen nach der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung – BbgBau-PrüfV für die Grundinstandsetzung der Schleusen am Finowkanal.2. Die Verbandsleitung wird beauftragt, den Antrag auf Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 66 BbgBO an den Prüfsingenieur Dr.-Ing. Hartmut Kalleja zu richten.	ZV-BVL-30/2021
9	<p>Betreff: Beschlussfassung zur Möglichkeit der Durchführung von Verbandsversammlungen als Videokonferenz.</p> <p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Verbandsversammlung beschließt Sitzungen der Verbandsversammlung im Bedarfsfall als Hybrid-, Audio- oder als Videositzungen durchzuführen.2. Die Verbandsleitung wird beauftragt, die Voraussetzungen zur Durchführung von Hybrid-, Audio- oder Videositzungen im Bedarfsfall zu schaffen.	ZV-BVL-31/2021

Eberswalde, 29. März 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 14. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 26. April 2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

- | | |
|---|---|
| Nr. des Antrages | I-30-8/21 |
| Thema des Antrages | Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 |
| Beschlossene Antragsformulierung | <ol style="list-style-type: none">1. Der Kreisausschuss beschließt, seine Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach § 6 Abs. 4,2. Spiegelstrich der Hauptsatzung des Landkreises Barnim für Lieferungen und Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Landrat zu übertragen.2. Die Zuständigkeit wird für die Dauer des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 übertragen.3. Der Landrat informiert den Ausschuss für Haushalt und Finanzen in seiner Funktion als Vergabeausschuss über die auf Grundlage der Zuständigkeitsübertragung getroffenen Entscheidungen. |
| Nr. des Antrages | I-Vst-24/21 |
| Thema des Antrages | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Rahmenvereinbarung zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten“ |
| Beschlossene Antragsformulierung | Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Rahmenvereinbarung zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen. |
| Nr. des Antrages | I-Vst-25/21 |
| Thema des Antrages | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Baumaßnahme zur Erneuerung der Außen- und Sportanlagen des Schulstandortes „Gymnasium Wandlitz“, Prenzlauer Chaussee 130, 16348 Wandlitz“ |
| Beschlossene Antragsformulierung | Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Baumaßnahme zur Erneuerung der Außen- und Sportanlagen des Schulstandortes „Gymnasium Wandlitz“, Prenzlauer Chaussee 130, 16348 Wandlitz“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen. |
| Nr. des Antrages | I-Vst-26/21 |
| Thema des Antrages | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Lieferung und Montage von Lagerungstechnik für die Magazine des neuen Kreisarchivs in der Neuen Straße 3, 16225 Eberswalde“ |
| Beschlossene Antragsformulierung | Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Lieferung und Montage von Lagerungstechnik für die Magazine des neuen Kreisarchivs in der Neuen Straße 3, 16225 Eberswalde“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen. |

Eberswalde, 3. Mai 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 21. April 2021

In öffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

Nebenkostenrichtlinie

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die Nebenkostenrichtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- die Zuschüsse zur Anschaffung eines Fahrrades,
- die Erstausrüstung Bekleidung sowie
- die Kosten zur Freizeitbetätigung (u. a. Mitgliedsbeiträge Vereine etc.)

analog wie in der Pflegegeldrichtlinie zu gewähren. Dies gilt ab 1. Mai 2021.“

Eberswalde, 28. April 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Service, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Kreisverwaltung Barnim
Außenstelle Bernau
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
- Haupteingang -